Satzung des Fördervereins Grundschule Wahlwies e.V.

(Fassung vom 10.12.2003, V4) Einschließlich der Satzungsänderungen vom 04.11.2008 und vom 23.11.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Wahlwies".
- 2. Er hat seinen Sitz in 78333 Stockach Wahlwies und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

 Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle F\u00f6rderung der Grundschule Wahlwies.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Im Rahmen seiner Fördertätigkeit übernimmt der Verein folgende Aufgaben:

- a. die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit der Elternvertretung zu fördern,
- b. den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern und Schülerinnen, Eltern, Freunden und Gönnern zu pflegen,
- c. die Schule in ihrem Aufbau und Ausbau in jeder Weise zu fördern, sie insoweit zu unterstützen, als der Schulträger nicht zur Kostenerstattung beansprucht werden kann, insbesondere bei der Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel, von Preisen und Prämien für Wettbewerbe der Schule auf geistigem, musischem, wissenschaftlichem und sportlichem Gebiet sowie der Würdigung von besonderem sozialen Verhalten,
- d. Schüler und Schülerinnen in besonderen Fällen wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härten zu leisten,
- e. die Öffentlichkeitsarbeit der Grundschule Wahlwies zu unterstützen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel

- ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule in Wahlwies verwendet.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a. Eltern bzw. gesetzliche Vertreter der Schüler und Schülerinnen der Grundschule Wahlwies,
 - b. Lehrkräfte der Grundschule Wahlwies.
 - jede sonstige natürliche Person als Freund und Förderer des Vereins; Schüler, Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s,
 - d. jede juristische Person, soweit sie rechtsfähig ist.
- Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. die schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein,
 - b. den Vereinsausschluss,
 - c. den Tod
 - d. den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- 6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn
 - a. das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt,
 - b. das Mitglied vereinsschädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb der Vereinsaktivitäten zeigt,

- c. das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist.
- 7. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgabe von Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung nach Bedarf festgelegt.
- 2. Sind beide Elternteile eines Schülers oder eine Schülerin Mitglied des Vereins, so fällt nur ein reduzierter Mitgliedsbeitrag an.
- 3. Jedem Mitglied steht es frei, einen höheren Beitrag zu entrichten.
- 4. Die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags erfolgt für das Kalenderjahr im Voraus durch Bankeinzugsverfahren.
- 5. Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung überzahlter Beträge.
- Weitere Geldmittel für die Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern oder gegebenenfalls durch Überschüsse aus Veranstaltungen erbracht.
- 7. Spenden für den Verein durch Mitglieder und Gönner können direkt auf das vereinseigene Konto eingezahlt werden.
- Entstehende Fahrtkosten bei Beförderung von Schülern im Rahmen der Vereinsaktivität können in Form von Spendenbescheinigungen vergütet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden (stellvertretende/r Vorsitzende/r). Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm/Ihr obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstands- und Vereinsbeschlüsse. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- 2. Dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand) gehören an:
 - a. 1. Vorsitzende.
 - b. 2. Vorsitzende (zugleich stellvertretende/r Vorsitzende/r),

- c. Schriftführer/in,
- d. Kassenwart,
- e. bis zu zwei Beisitzer

sowie Kraft Amtes

- f. die/der Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung benannte/r Vertreter/in,
- g. Schulelternsprecher/in.
- Die T\u00e4tigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende sachliche Aufwendungen werden den Vorstandsmitgliedern in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse verg\u00fctet.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- Dem/der Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr sowie die Protokollführung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 3. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.

§ 8 Wahl des Vorstandes

- Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine/n Nachfolger/in bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen oder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich aufteilen.
- 3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Vorstandssitzungen

- Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Kalenderjahr, zusammen. Er wird jeweils vom 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend erforderlich.
- Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit

entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr, nicht in der Ferienzeit, durch die/den 1. Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen. Die Einladung hat durch Bekanntgabe im örtlichen Mitteilungsblatt zu erfolgen. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden. Über die Zulassung nachträglicher Anträge kann in der Versammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes erschienene Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Minderjährige Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit nicht stimmberechtigt.
- Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies fordert.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung prüfen,
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte von Kassenwart und Rechnungsprüfern,
 - d. die Entlastung des Vorstandes,
 - e. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f. Satzungsänderungen,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. alle weiteren Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.
- Satzungs- und Zweckänderungen müssen mit der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch die/den Schriftführer/in ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Schriftführer/in (Protokollführer/in) zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gewinn, Vermögen

- Gewinn darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen/Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 12 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist.
- Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so entscheidet nach nochmaliger Einberufung eine neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Wahlwies, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung, am 10. Dezember 2003 beschlossen. Eine Satzungsänderung (Namensänderung) wurde in der Hauptversammlung vom 8. November 2008 beschlossen. Eine weitere Satzungsänderung wurde in der Hauptversammlung vom 23. November 2015 beschlossen.

Hierzu zeichnet der Vorstand

Daniela Franke

Stockach - Wahlwies, 07.09.2016

1. Anne Storm